



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0632/25/1-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 01.07.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Sorge vor Sogwirkung: „Omas gegen rechts“ weisen auf Geschäftsaktivitäten in [Name Ort] hin“. Ein Rechtsextremist aus der nächsten größeren Stadt betreibe einen Laden im Ort, berichtet die Zeitung. Wo früher Tennisschläger verkauft worden seien, seien nun Baseballschläger im Angebot. Die „Omas gegen rechts“, aber auch Mitglieder des Gemeinderats seien besorgt, dass das Geschäft rechtsextreme Gesinnungsgenossen in die Stadt locken könnte.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex geltend. Er schreibt, dass im Artikel schwerwiegende Vorwürfe gegen den Betreiber eines Geschäfts erhoben würden, insbesondere mit Bezug auf eine angebliche Nähe zur rechtsextremen Szene. Diese Vorwürfe stützten sich fast ausschließlich auf Aussagen einer politisch aktiven Gruppe („Omas gegen Rechts“) und einzelner Kommunalpolitiker, ohne dass eine eigene redaktionelle Überprüfung der Tatsachen erkennbar sei.

Zudem nenne die Zeitung den Betreiber des Geschäfts namentlich und belege ihn öffentlich mit strafrechtlich relevanten Attributen („gewaltbereit“, „Strippenzieher“, „Gefahr für die Sicherheit“). Er habe von der Zeitung jedoch keine Gelegenheit bekommen, dazu Stellung zu nehmen.

Der Artikel suggeriere zudem eine abstrakte Gefährdungslage für die Bevölkerung, verschweige aber wesentliche Fakten: Der Inhaber habe das Geschäft zuvor rund 20 Jahre im Nachbarort betrieben – ohne jegliche sicherheitsrelevanten Vorkommnisse. Auch die „mutmaßlichen Vorstrafen“ des Betroffenen existierten nicht. Aktuell lägen laut großem und kleinen Führungszeugnis keine Vorstrafen vor. 4. Tendenziöse Darstellung (Trennung von Bericht und Meinung – Ziffer 2 Pressekodex)

Der Beitrag übernehme außerdem durchgehend eine alarmistische Rhetorik, die sich in Aussagen wie „die Baseballschläger dienen sicherlich nicht als Sportgeräte“ manifestiere. Die Zeitung stelle hier eine Meinung als Tatsache dar.

III. Für die Zeitung antwortet die Chefredakteurin. Sie schreibt, beim Redigieren des Textes sei ein Fehler unterlaufen: Ein Name sei genannt worden, der nicht hätte genannt werden dürfen. Für diesen Fehler könne man sich nur entschuldigen; die Passage sei umgehend online und im E-Paper entfernt worden. Da eine Abmahnung des Anwalts des Geschäftsinhabers eingegangen sei, habe der Fall bereits den Rechtsanwälten der Redaktion vorgelegen, die dazu Stellung genommen hätten.

Weiter nimmt auch der Leiter der zuständigen Redaktion Stellung. Er sagt, der Text erhebe keine schwerwiegenden Vorwürfe, sondern transportiere eine Sorge, die schon länger im Ort herrsche. Bürgerinnen und Bürger seien verunsichert, weil sie fürchteten, die Kleinstadt könne zu einem Hotspot für Rechtsextreme werden. Diese Sorge habe eine Vertreterin der „Omas gegen rechts“ vor dem Gemeinderat geäußert und entsprechende Fragen gestellt, woraufhin sich ein Ratsherr und der Bürgermeister zu der Angelegenheit geäußert hätten. Diese Sorge sei im Bericht aufgegriffen worden.

Im Mittelpunkt der Klage gegen die Zeitung stehe die Vorstrafe der betreffenden Person, die 1991 begangen und 1992 geahndet worden sei. Nach dem Bundeszentralregistergesetz müsse eine solche Vorstrafe nach einer gewissen Frist gelöscht werden, sodass sie seit mehr als einem Jahrzehnt nicht mehr verwertbar sei. Der Hinweis auf die Vorstrafe des Geschäftsinhabers sei nach Einschätzung der Anwälte der Zeitung jedoch berechtigt, da die Aussage, die Person sei vorbestraft gewesen, nachweislich zutreffe. Dass der Eintrag inzwischen getilgt sei, führe nicht dazu, dass über die frühere Vorstrafe nicht mehr berichtet werden dürfe.

Darüber hinaus sei das Persönlichkeitsrecht der Person durch die Erwähnung, dass sie vorbestraft war, nicht verletzt. Denn es bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Information, dass die Person in der Vergangenheit straffällig geworden sei. Es sei zulässig, auch über einen mehr als zwanzig Jahre zurückliegenden Sachverhalt identifizierend zu berichten, selbst wenn die Strafe bereits aus dem Register getilgt worden sei.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Ausschuss erachtet es dabei als zulässig, dass die Zeitung den Namen des Ladeninhabers genannt hat. Denn es ist davon auszugehen, dass der Genannte erstens hinreichend bekannt in der rechten Szene ist und zweitens sich von seiner rechten Gesinnung nicht abgewandt hat. Weil die Vorstrafe in dasselbe Schema passt wie auch die aktuellen Vorwürfe ist es ebenfalls zulässig, über die weit zurückliegende Vorstrafe zu berichten. Jedoch hat es die Zeitung unterlassen, den genannten Ladeninhaber zu den im Artikel veröffentlichten Vorwürfen zu konfrontieren. Das stellt einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht dar.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen einstimmig.

#### **Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>